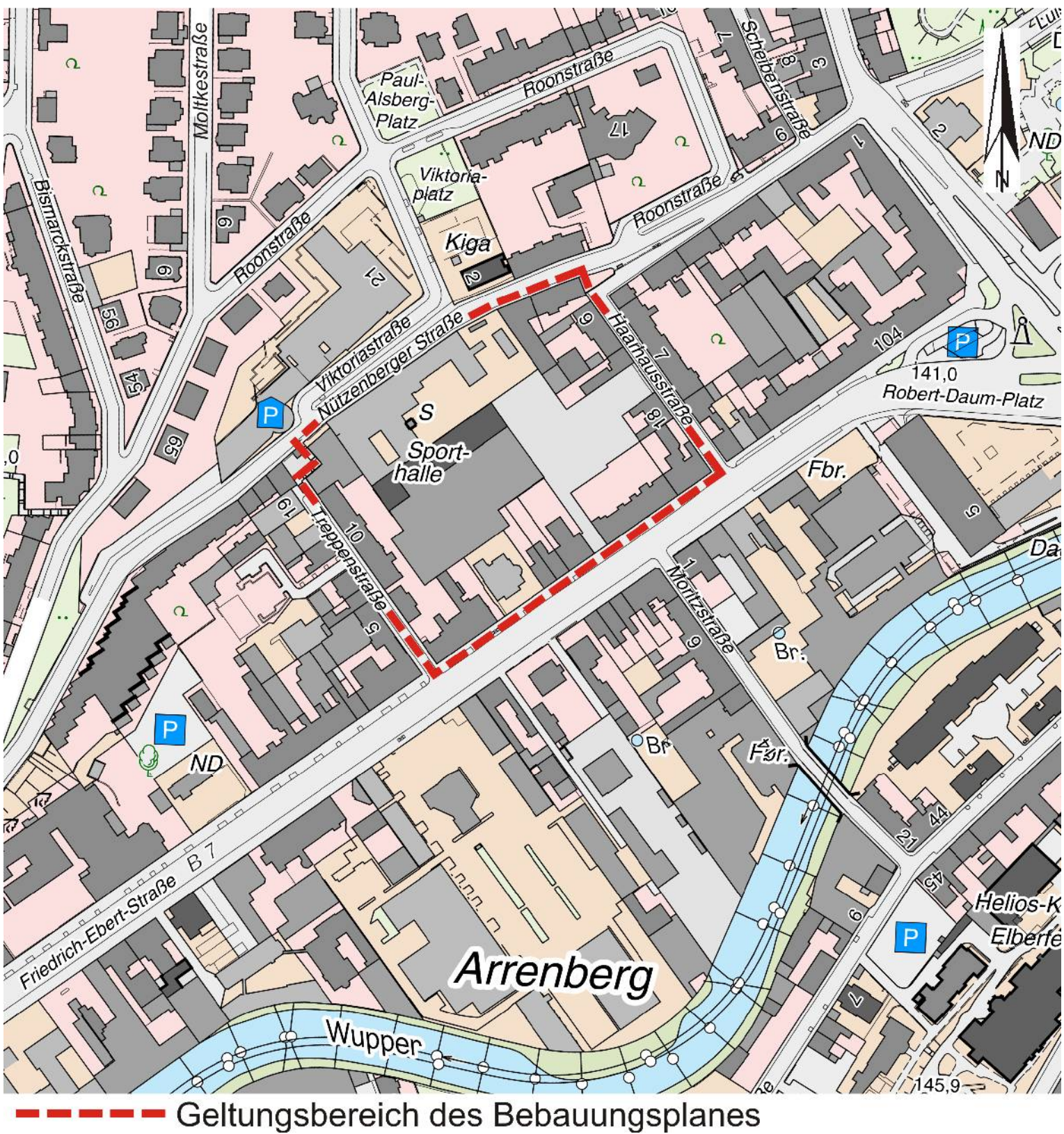




- A PLANZEICHEN**
- 1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Planbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- 2.0 RECHTSGRUNDLAGEN**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Flurschreibungsverordnung (FlurZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1510), Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 526), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).
- 3.0 BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem ALKIS-Signaturenverzeichnis NRW gemäß der GeoInfoDok NRW dargestellt.
- 4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7)BauGB)
- B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 Art der baulichen Nutzung**
- 1.1** In den nicht überwiegend gewerblich geprägten Bereichen eines Mischgebietes im Sinne des § 6 Abs. 3 BauNVO sind Automatenstellflächen und Wettbüros nicht zulässig (§ 9 Abs. 2b BauGB).
- 1.2** In den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen eines Mischgebietes im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise unter Wahrung eines Mindestabstandes von 100 Metern zwischen Wettbüros und Spielhallen zu- und untereinander sowie unter Wahrung eines Mindestabstandes von 50 Metern zu sozialen Infrastruktureinrichtungen (Spielplätzen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Suchtberatungsstellen) zulässig. Die Abstände bemessen sich aus der kürzesten Distanz (Luftlinie) zwischen den Zugängen zu den jeweiligen Nutzungen. Ausnahmsweise kann von den Abstandsregelungen abgewichen werden, wenn durch besondere topographische oder örtliche Verhältnisse die fußläufige Entfernung doppelt so groß ist wie der jeweilige Mindestabstand (§ 9 Abs. 2b BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB).
- C HINWEISE**
- 1** In diesem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB werden lediglich einzelne bauliche Nutzungen (hier: Spielhallen und Wettbüros) über textliche Festsetzungen feingesteuert. Abgesehen von der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereichs handelt es sich bei diesem Plan um einen Textbebauungsplan.
- 2** Die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB beurteilt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1182 –abgesehen von der baulichen Nutzungsart Spielhalle und Wettbüro –weiterhin ausschließlich nach § 34 BauGB.
- 3** Die im Bebauungsplan 468 –Brüder Viertel -vom 09.07.1982 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie südlich der Nützenberger Straße sowie die im Durchführungplan 44 vom 11.12.1958 förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien westlich der Haarhausstraße sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes 1182 weiterhin gültig.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Maßstab: 1 : 500	Parameter-einstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,999769926 Streckenreduktion: -2,3 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 369.449 km Erdradius: 6383 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 36979 Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen
Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße	
Bebauungsplan 1182	